

# STÄDTISCHES GYMNASIUM HENNEF

S A P E R E A U D E !

## Rahmenplan für Klassen-, Kurs- und Austauschfahrten

(Beschluss der Schulkonferenz vom 15. Juni 2011)

Grundlage dieses Rahmenplanes sind die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten vom 19. 03. 1997 (BASS 14- 12.Nr.2)

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen – im Folgenden Schulwanderungen und Schulfahrten – sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen.

Gegenstand von Schulwanderungen und Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen – z. B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt – sein.

Die folgenden Fahrten sind Teil des pädagogischen Konzepts am Städtischen Gymnasium Hennef.

Fahrt	Kostenrahmen
<u>Jahrgangsstufe 5/6</u>	
Eine Klassenfahrt mit 2 Übernachtungen.	max. 100 €
Alternativ: Eine Klassenfahrt mit 4 Übernachtungen mit erlebnispädagogischem Schwerpunkt	max. 180 €
In den con brio Klassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils eine Klassenfahrt mit jeweils 2 Übernachtungen	jeweils max. 100 €
<u>Jahrgangsstufe 7 oder 9</u>	
Eine Studienfahrt über maximal 5 Unterrichtstage mit enger unterrichtlicher Anbindung	max. 270 €
<u>Oberstufe</u>	
Eine Studienfahrt in Q2 über maximal 5 Unterrichtstage im Leistungskurs mit enger unterrichtlicher Anbindung	max. 450 €

Am SGH bestehen zurzeit folgende Austauschprogramme:

Ziel	Jahrgang	Kostenrahmen
Frankreich: Toulouse	8	max. 280 €
Frankreich: LePecq	8	max. 250 €
Polen: Tarnow	9	max. 270 €

Die Fahrten der Unter-, Mittel und Oberstufe finden ab dem Schuljahr 2012/13 jeweils in einem Zeitkorridor statt, um die Auswirkungen auf den Schulbetrieb so gering wie möglich zu halten. Aus dem gleichen Grund findet die Studienfahrt nach Griechenland entweder während des Frankreichaustauschs oder in den Osterferien statt.

In den Jahrgangsstufen 10 und 11/Q1 können gemäß Erlass (BASS 14-16 Nr.2) vom 22.12.1983 „Religiöse Freizeiten“ durchgeführt werden.

Eine Genehmigung durch die Schulleitung erfolgt entsprechend diesem Rahmenplan unter Vorlage der Antragsformulare.

Dieser Beschluss gilt bis ein neuer Beschluss gefasst wird.